

Kurztitel

Einkommensteuergesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 400/1988

§/Artikel/Anlage

§ 109

Inkrafttretensdatum

30.07.1988

Außerkrafttretensdatum

26.06.1992

Beachte

Bezugszeitraum: ab 1.1.1989 (§ 125)

Text**Verrechnung von Abgeltungs- und Erstattungsbeträgen**

§ 109. Abgeltungsbeträge gemäß § 107 und Erstattungsbeträge gemäß § 108 sind insgesamt mit 25% zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und mit 75% zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu verrechnen.